

► **Nr. VO/2015/02750**
öffentlich

Lübeck, 21.05.2015

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Andreas Zander zur IBG Ansiedlung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Aus welchen Gründen ist

- 1) aus Sicht der Stadt die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?
- 2) aus Sicht der KWL die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert? (Stellungnahme der KWL)
- 3) Wann und mit welchem Ergebnis ist das Thema in der „Immo-Runde“ beim Bürgermeister behandelt worden? (Bitte um Vorlage der Protokollauszüge)

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Anfrage.

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2015/02785**
öffentlich

Lübeck, 03.06.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort der HL und des Koordinierungsbüros Wirtschaft in Lübeck GmbH (KWL) zu Anfrage von BM Andreas Zander zur "IBG Ansiedlung" VO/2015/02750

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Aus welchen Gründen ist

1. aus Sicht der Stadt die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?
2. aus Sicht der KWL die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert? (Stellungnahme der KWL)
3. Wann und mit welchem Ergebnis ist das Thema in der „Immo-Runde“ beim Bürgermeister behandelt worden? (Bitte um Vorlage der Protokollauszüge)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

FB 5 Stadtplanung - Stellungnahme

Ergebnis:

KWL GmbH – Stellungnahme

2.280 Liegenschaften – Stellungnahme u. Protokollauszüge

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja
 Nein

Begründung: keine kinder- u. jugendlichen relevanten Inhalte

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

Frage 1 – Stellungnahme des FB 5 Stadtplanung und Bauordnung (Anlage 1)

Frage 2 – Stellungnahme der KWL (Anlage 2)

Frage 3 – Stellungnahme u. Protokollauszüge der Liegenschaften (Anlage 3)

Anlagen :

Anlage 1 – Stellungnahme FB 5

Anlage 2 – Stellungnahme KWL GmbH

Anlage 3 – Stellungnahme u. Protokollauszüge 2.280

Senator Sven Schindler

Frage von Herrn Zander:

Aus welchen Gründen ist

1. aus Sicht der Stadt die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?

Antwort:

Der geltende Bebauungsplan 27.53.00 – Dänischburg / Schäferkamp – von 1998 weist auf den Flächen ein Gewerbegebiet aus. Dies ermöglicht die Ansiedlung gewerblicher Betriebe.

Das von der IBG gewünschte Projekt „Technologiepark Dänischburg“ sieht neben der gewerblichen Nutzung die Errichtung von frei vermarktbareren Wohnungen entlang der Uferkante zur Trave vor. Gemäß § 8 BauNVO können im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Die Ansiedlung einer allgemeinen Wohnnutzung kann daher nur über ein Bebauungsplanverfahren erreicht werden.

An die oben genannten Flächen schließt das Flora Fauna Habitat-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ (FFH-Gebiet) an. Um die Verträglichkeit des Projektes, bestehend aus Gewerbe- und Wohnnutzungen, mit den Zielen des FFH-Gebietes im Vorfeld abzu prüfen, wurden eine Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung sowie eine FFH-Verträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nimmt die UNB wie folgt Stellung: Nach abschließender Beurteilung des oben genannten Gutachtens kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass die FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird. Angesichts der strengen Beurteilungsmaßstäbe, die die EU-Kommission bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des IKEA-Bistros angelegt hat, geht die UNB davon aus, dass das Projekt Technologiepark Dänischburg in dieser Form nicht FFH-verträglich und somit unzulässig ist.

Insofern besteht unter Berücksichtigung des geltenden FFH-Rechts gegenwärtig kein Spielraum für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Zulässigkeit allgemeiner Wohnnutzungen unmittelbar am Traveufer ermöglicht.

Aufgrund der nicht möglichen Realisierung, der von IBG geplanten Wohnnutzungen, hat das Unternehmen vermutlich Abstand von der Umsetzung des Gesamtvorhabens „Technologiepark Dänischburg“ genommen.

Anlage 2**Stellungnahme der KWL GmbH zur****Anfrage von BM Andreas Zander zur IBG Ansiedlung****Anfrage:**

Aus welchen Gründen ist aus Sicht der KWL die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?

„Das Vorhaben der IBG, im Gewerbegebiet Lübeck-Dänischburg einen Produktionsstandort für Elektroautomobile zu etablieren, wurde dadurch erschwert, dass neben der Errichtung von entsprechenden Gebäuden für eine gewerbliche Nutzung auch eine wohnungswirtschaftliche Nutzung in nicht unerheblichem Umfang (6000 m² BGF) realisiert werden sollte. Für diese Art der (Misch)Nutzung wäre ein Bebauungsplanverfahren notwendig gewesen. Das bestehende Baurecht weist eine GE-Nutzung aus. In Gewerbegebieten ist lediglich eine untergeordnete Wohnnutzung (z.B. für Hausmeister oder Werkleiter) zulässig.

Aufgrund des bestehenden Baurechtes (GE) hätte die Fa. IBG ohne weiteres mit dem Bau der gewerblichen Gebäudeeinrichtungen beginnen können. Zwischen der Bauverwaltung, KWL und dem Investor wurde vereinbart, dass IBG entsprechende Bauanträge für die unkritische gewerbliche Nutzung stellen und parallel ein B-Plan-Verfahren in Gang gesetzt werden sollte, um die Mischnutzung auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Die KWL GmbH hat angeboten, das Unternehmen auf diesem Weg zu begleiten und zu unterstützen. Die Fa. IBG hat dieses Angebot nicht angenommen und ist stattdessen vom Kaufvertrag zurückgetreten.

Über die (wahren) Hintergründe, die zum Rücktritt geführt haben, kann nur gemutmaßt werden. Vermutlich sollte die Wohnnutzung einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Grundlagen für den Business-Plan abbilden. Aufgrund der Herausforderungen des B-Planverfahrens (Wohnen vs. Gewerbe sowie naturschutzrechtliche Bedenken wegen des angrenzenden FFH-Gebietes) wurden die Chancen der Realisierung als gering bewertet.

Möglicherweise spielen aber auch unternehmensspezifische Gründe eine Rolle, die im Verantwortungsbereich des Investors liegen. Trotz mehrerer Anläufe konnten nach dem Kenntnisstand der KWL keine Kooperationspartner gefunden werden, die für die erfolgreiche Umsetzung des Projektes unabdingbar sind. Der Wettbewerb im Bereich der Produktion von Elektrofahrzeugen ist außerordentlich hart umkämpft. Bislang wird dieser Markt von den Großkonzernen der Automobilindustrie dominiert. Mittelständisch geprägte Unternehmen haben dagegen kaum etwas entgegen zu setzen“.

Antwort zur Anfrage von Herrn Zander V0/2015/02750

Zur Frage 3

Die mögliche Ansiedlung der IBG auf den vorhandenen Gewerbeflächen in Lübeck Dänischburg wurde erstmalig im Rahmen der Immobilienrunde am 12.12.2012 angesprochen.

Die KWL beschrieb das Vorhaben, dass dort ein Gewerbe- und Industriepark in Verbindung mit einer Marina und Wohnungsmöglichkeiten geschaffen werden soll. Der Investor wollte seinerzeit ein entsprechendes Konzept übersenden, das als Grundlage für einen Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens dienen sollte.

Hinweis zur Systematik der Protokolle:

Durch die Verabredung, dass jeweils die bisherigen Sachstände zu jedem Projekt bestehen bleiben und zusätzlich die neuen Erkenntnisse, Aufträge und ähnliches ergänzt werden, lassen sich Doppelungen im Protokoll nicht vermeiden.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde am 12.12.2012:

IBG Dänischburg

Zum geplanten Vorhaben in Dänischburg findet im Januar 2013 ein Gespräch zwischen 5.610 und Wifö statt. Der Investor will dort einen Gewerbe- und Industriepark mit Marina und Wohnungsmöglichkeiten schaffen. Für 5.610 steht die gewerblich/industrielle Nutzung im Vordergrund. Es gibt Überlegungen, dieses Projekt im Rahmen eines „Modellprojektes“ zu ermöglichen. Der Investor wird schnellstmöglich das Konzept übersenden, das die Grundlage für den Aufstellungsbeschluss bildet.

Vor dem Hintergrund der Otterproblematik für das IKEA-Projekt regt Herr Möller an, die Bebauung mit der Marina auch unter diesem Aspekt sorgfältig zu prüfen. Der Investor hat ggf. auch Interesse an der angrenzenden Ausgleichsfläche.

In diesem Zusammenhang wird der Aspekt der Aufhebung der f-planrechtlichen Festlegung des E.ON Standortes als Kraftwerksfläche angesprochen.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 13.02.2013

Zum geplanten Vorhaben in Dänischburg findet im Januar 2013 ein Gespräch zwischen 5.610 und Wifö statt. Der Investor will dort einen Gewerbe- und Industriepark mit Marina und Wohnungsmöglichkeiten schaffen. Es gibt Überlegungen, dieses Projekt im Rahmen eines „Modellprojektes“ zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der Otterproblematik für das IKEA-Projekt regt Herr Möller an, die Bebauung mit der Marina auch unter diesem Aspekt sorgfältig zu prüfen. Der Investor hat ggf. auch Interesse an der angrenzenden Ausgleichsfläche. Es wird ein gesondertes Gespräch zwischen IBG, 5.610, 3.390 und der Wifö zum zwischenzeitlich vorgelegten Konzept geben.

Der Investor wird demnächst eine konkretere Planung vorlegen; derzeit ist beabsichtigt, mit mehreren kleineren Unternehmen zu investieren und jeweils nur eine Wohneinheit pro Unternehmen vorzusehen. Ob diese Planungen dem derzeitigen Bebauungsplan mit GE-Ausweisung entsprechen, soll über Bauvoranfragen geklärt werden. Gleichzeitig hat IBG erklärt, dass wegen der geplanten Marina ein Verträglichkeitsgutachten in Auftrag gegeben wird. In diesem Zusammenhang wird der Aspekt der Aufhebung der f-planrechtlichen Festlegung des E.ON-Standortes als Kraftwerksfläche angesprochen.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 10.04.2013

Es gibt eine Anfrage für die Ansiedlung einer gemischten Nutzung für Gewerbe, Wohnen und Marina.
Für die geplante Marina ist ein Verträglichkeitsgutachten in Auftrag zu geben.
In einem Gespräch zwischen IBG, KWL und 5.610 wurde ein zweigleisiges Verfahren besprochen, einerseits die Errichtung von gewerblichen Betrieben über Bauanträge im Rahmen des derzeit geltenden Bplanes und andererseits die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Zulässigkeit von Wohnen. Für das Bebauungsplanverfahren ist von der IBG ein Planungsbüro zu beauftragen, anschließend wird 5.610 den Aufstellungsbeschluss vorbereiten
Beschluss AR Wifö liegt vor, die Kauf-Verträge liegen zur Unterschrift bereit.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 19.06.2013

Es gibt eine Anfrage für die Ansiedlung einer gemischten Nutzung für Gewerbe, Wohnen und Marina.
Für die geplante Marina ist ein Verträglichkeitsgutachten in Auftrag zu geben.
In einem Gespräch zwischen IBG, KWL und 5.610 wurde ein zweigleisiges Verfahren besprochen, einerseits die Errichtung von gewerblichen Betrieben über Bauanträge im Rahmen des derzeit geltenden Bplanes und andererseits die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Zulässigkeit von Wohnen. Für das Bebauungsplanverfahren ist von der IBG ein Planungsbüro zu beauftragen, anschließend wird 5.610 den Aufstellungsbeschluss vorbereiten
Beschluss AR Wifö liegt vor, die Kauf-Verträge wurden am 18.6.beurkundet.
Der Investor hat um ein Gespräch mit der HL gebeten.

Die vom Investor eingereichte Bauvoranfrage kann in dieser Form nicht positiv beschieden werden. Danach sind 25 Wohneinheiten und ein Boardinghouse vorgesehen
5.610 wird die IBG anschreiben und mitteilen, dass bei entsprechender Darlegung der zwingenden Notwendigkeit und sofern dadurch nicht der Gebietscharakter „Gewerbegebiet“ tangiert wird, lediglich eine Betriebsleiterwohnung pro Unternehmen nach derzeitigem BPlan ausnahmsweise zugelassen werden können, die Zulässigkeit der restlichen Wohneinheiten muss über den neu aufzustellenden BPLAN geregelt werden.
Die Wifö weist darauf hin, dass sich neben der IBG noch etwa 15 – 20 weitere Betriebe ansiedeln wollen, für einige von Ihnen ist es von eminenter Bedeutung, dort Wohnungsmöglichkeiten vorzufinden. Sie bittet um konkrete Unterstützung der IBG um einen gangbaren Weg für die Verwirklichung des Konzepts zu finden.
Das Verfahren für einen erforderlichen Bebauungsplan ist noch nicht angelaufen, IBG soll jetzt ein Planungsbüro beauftragen, ein Erschließungskonzept und die zusätzlichen erforderlichen Gutachten in Auftrag geben. Der Erschließungsvertrag liegt vor.

Hinsichtlich der geplanten Marina sieht die derzeitige Planung einen etwas erweiterten Bootssteg vor, die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung hat der Investor zugesagt.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 14.8.2013 Aufträge

KWL soll den Vertrag anpassen
Wifö wird die IBG an die Modifizierung der Bauvoranfrage erinnern
Bürgermeister bittet darum, den gegenwärtigen Sachstand und Grad der Zielerreichung darzulegen.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 02.10.2013

KWL Vertrag anpassen

Bauvoranfrage wurde dauerhaft ausgesetzt

Es liegen neue Bauanträge analog zum Baurecht des vorhandenen Bebauungsplans ,

a) Halle

b) Hotel (Boardinghouse)

Neues Gutachten zur Einwirkung zur naturschutzrechtlichen Auswirkungen BPlan notwendig und vorgesehen, vorab Besprechung zwischen KWL und UNB

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 12.12.2013

Nach Auskunft von 5.631 liegen – mit Ausnahme der unbefristet ausgesetzten - keine Bauvoranfragen und keine Bauanträge vor.

Das Vorgutachten FFH wurde von IBG beauftragt und soll demnächst vorliegen, Vorgespräche zwischen Wifö und UNB laufen.

IBG hat den Wunsch geäußert, auf den BPlan zu verzichten und über den Weg des Dispenses eine etwa 30 %-ige Wohnnutzung genehmigt zu bekommen. Das ist rechtlich nicht möglich, ein BPlan –Verfahren wäre erforderlich. 5.610 wird eine entsprechende Antwort über den Bürgermeister an IBG geben.

IBG will das vorhandene Rückgaberecht bis Ende des Jahres um ein halbes Jahr zu verlängern, KWL wird beauftragt, dem Antrag soweit umzusetzen, soweit nicht von dritter Seite konkrete Nachfragen bestehen. .

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 12.03.2014

Das Vorgutachten FFH wurde von IBG beauftragt und soll demnächst vorliegen, Vorgespräche zwischen Wifö und UNB laufen.

IBG hat den Wunsch geäußert, auf den BPlan zu verzichten und über den Weg des Dispenses eine etwa 30 %-ige Wohnnutzung genehmigt zu bekommen. Das ist rechtlich nicht möglich, ein BPlan –Verfahren wäre erforderlich.

Am 12.2. 2014 wurde die Situation nochmals mit IBG erörtert. Verabredet wurde die Durchführung eines BPlan-Verfahrens für die veränderte Planung des

Areals, die KWL übernimmt die Kosten für die Erstellung des Bplans und lässt sich diese im Erfolgsfall erstatten. Vorgesehen ist eine Sondergebietsausweisung
IBG erstellt Masterplan.

Wenn IBG jetzt sofort eine Wohnnutzung benötigt, wäre eine Baugenehmigung für eine Hotelnutzung möglich.

Das Rücktrittsrecht wurde bis zum 31-3-2014 verlängert

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 14.05.2014

Das Vorgutachten FFH wurde von IBG beauftragt und soll demnächst vorliegen, Vorgespräche zwischen KWL und UNB laufen.

IBG hat den Wunsch geäußert, auf den BPlan zu verzichten und über den Weg des Dispenses eine etwa 30 %-ige Wohnnutzung genehmigt zu bekommen. Das ist rechtlich nicht möglich, ein BPlan –Verfahren wäre erforderlich.

Am 12.2. 2014 wurde die Situation nochmals mit IBG erörtert. Verabredet wurde die Durchführung eines BPlan-Verfahrens für die veränderte Planung des Areals, die KWL übernimmt die Kosten für die Erstellung des Bplans und lässt sich diese im Erfolgsfall erstatten. Vorgesehen ist eine Sondergebietsausweisung. IBG erstellt Masterplan.

Wenn IBG jetzt sofort eine Wohnnutzung benötigt, wäre eine Baugenehmigung für eine Hotelnutzung möglich.

Das Rücktrittsrecht wurde bis zum 31.07.14 verlängert.

Termin bei Herr Senator Boden in der 21. Woche.

KWL hat entschieden, keine internen Kosten zu übernehmen, alternativer Vorschlag der Beteiligung IBG auf EXPO REAL wurde abgelehnt.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 09.07.2014

Das Vorgutachten FFH wurde von IBG beauftragt und soll demnächst vorliegen, Vorgespräche zwischen KWL und UNB laufen.

IBG hat den Wunsch geäußert, auf den BPlan zu verzichten und über den Weg des Dispenses eine etwa 30 %-ige Wohnnutzung genehmigt zu bekommen. Das ist rechtlich nicht möglich, ein BPlan –Verfahren wäre erforderlich.

Am 12.2. 2014 wurde die Situation nochmals mit IBG erörtert. Verabredet wurde die Durchführung eines BPlan-Verfahrens für die veränderte Planung des Areals, die KWL übernimmt die Kosten für die Erstellung des Bplans und lässt sich diese im Erfolgsfall erstatten. Vorgesehen ist eine Sondergebietsausweisung. IBG erstellt Masterplan.

Wenn IBG jetzt sofort eine Wohnnutzung benötigt, wäre eine Baugenehmigung für eine Hotelnutzung möglich.

IBG hat erneute Planung vorgelegt, 5.610 sieht keine Genehmigungsmöglichkeiten der derzeitigen Planungen in Gänze. Hier sind weitere Abstimmungen erforderlich.

KWL und 5.610 werden einen Entwurf für einen LOI abstimmen.

Aufstellbeschluss ist für September 2014 geplant.

Das Rücktrittsrecht wurde bis zum 31.07.14 verlängert.

KWL hat entschieden, keine internen Kosten zu übernehmen, alternativer Vorschlag der Beteiligung IBG auf EXPO REAL wurde abgelehnt.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 25.09.2014

Mündlicher Bericht zu IBG am 15.9. im Bauausschuss, gegenwärtig wird FFH-Verträglichkeit des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Wohnnutzung geprüft, Tendenz indes zum Wohnen am Wasser ist eher negativ.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 12.11.2014

Es liegt ein neues Gutachten zum Artenschutz vor; danach gibt es keine erheblichen Störungen für den Fischotter. In jedem Fall muss dieses Gutachten rechtssicher sein, um eine belastbare Grundlage für ein B-Planverfahren darstellen zu können.

Das letzte Rücktrittsrecht läuft am 30.11.2014 aus, eine Verlängerung ist nicht beabsichtigt.
Investor erbittet Schreiben der Hansestadt Lübeck, dass ein BPlan-Verfahren eingeleitet wird. Hansestadt Lübeck erwartet ihrerseits auch eine verbindliche Verpflichtung des Investors zur Umsetzung.
In diesem Zusammenhang wirft Herr Boden die Frage auf, ob nicht der Weg der Genehmigung der lt. geltendem BPlan möglichen Bebauungen vorrangig erfolgen sollte und die Einleitung des Bauleitverfahrens erst anschließend erfolgen sollte. Damit zeigt die Hansestadt Lübeck auch ihre Unterstützung für das Projekt.
Für eine Wohnnutzung ist eine Nachbesserungsklausel vertraglich vorgesehen.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 11.2.2015

Die Stellungnahme der UNB lässt erwarten, dass das Projekt nicht umsetzbar sein wird. KWL informiert den Investor entsprechend; gewerbliche Nutzung und betriebsbezogenes Wohnen in engem Rahmen entsprechend derzeitigem B-Plan ist möglich, die Erfolgsaussichten für eine Realisierung der gewünschten Wohnbebauung unrealistisch

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 22.04.2015

Die Stellungnahme der UNB lässt erwarten, dass das Projekt nicht umsetzbar sein wird. KWL informiert den Investor entsprechend; gewerbliche Nutzung und betriebsbezogenes Wohnen in engem Rahmen entsprechend derzeitigem B-Plan ist möglich, die Erfolgsaussichten für eine Realisierung der gewünschten Wohnbebauung unrealistisch.

► **Nr. VO/2015/02794**
öffentlich

Lübeck, 05.06.2015

Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

Anfrage des AM O. Dedow - G7 Kosten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie viele Mitarbeiter der Stadt waren mit wie vielen Stunden mit der Planung und Durchführung des G7-Gipfels der Außenminister beschäftigt?
2. Welche Kosten sind durch den G7-Gipfel für die Stadt entstanden?
Wodurch sind die Kosten entstanden?
3. Gibt es Umbaumaßnahmen für den G7-Gipfel die bisher nicht wieder rückgebaut wurden bzw. die nicht zurückgebaut werden sollen?
4. War die Umleitung des Busverkehrs um die Altstadtinsel notwendig, um die Polizeikontrollen zu vereinfachen und den Zugang zur Altstadtinsel besser zu regeln?
5. Welche Kosten entstanden für die Stadt Lübeck wegen der zwischenzeitigen Freigabe der Possehlbrücke in beide Fahrtrichtungen?

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02845**
öffentlich

Lübeck, 22.06.2015

Anfrage

Bearbeitung: Sina Peisker (E-Mail: sina.peisker@luebeck.de Telefon: 122-2372)

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Wohnraum für Flüchtlinge

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Welche Art von Wohnraum wurde bisher zur Unterbringung von Flüchtlingen seitens der Stadt, bzw. über Dritte, angemietet?

(Erbeten wird eine Aufstellung der Mietobjekte nach Größe in m², Preis je m² und vorheriger Nutzung (entweder: Wohnraum, Gewerberaum oder Beherbergungstrieb)

2. Nach welchem Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen wird in Lübeck gesucht? (Größe, Preis/m², Art)
3. Gibt es weitere Kriterien?
4. Wo können sich BürgerInnen melden, wenn sie Wohnraum zur Verfügung stellen wollen?
5. Gibt es BürgerInnen, die sich bereits gemeldet haben und wenn ja – wie viele?

Bei mündlicher Beantwortung bitte ich um Nachreichung der schriftlichen Antwort.

Vielen Dank,
Ragnar Lüttke

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2015/02933**
öffentlich

Lübeck, 24.08.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-6414)

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Wohnraum für Flüchtlinge

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Wohnraum für Flüchtlinge Nr. VO/2015/02845

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine Beteiligung anderer Bereiche
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. Welche Art von Wohnraum wurde bisher zur Unterbringung von Flüchtlingen seitens der Stadt, bzw. über Dritte angemietet?

Bisher wurden Gebäude aber auch einzelne Wohnungen an verschiedenen Standorten im Lübecker Stadtgebiet angemietet (siehe hierzu auch Anlage 1).

2. Nach welchem Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen wird in Lübeck gesucht? (Größe, Preis/m², Art)

Es wird grundsätzlich jede Art und Größe von Wohnraum gesucht und wenn ein Angebot vorliegt auch geprüft. Dabei sind folgende Bedingungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen zu beachten:

- Bei der Mietkostenprüfung von Gebäuden als Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen werden folgende Quadratmeterpreise zugrunde gelegt:
 - Für Neubauten oder neubauähnliche Wohnungen bis zu 7,90 €/m².
 - Für Neubauten mit Landesförderung 5,65 €/m².
 - Bei Wohnraumbestand wird der in der Hansestadt Lübeck geltende Mietspiegel zur Mietkostenprüfung herangezogen.

Bei alleiniger Wohneinheit in Gemeinschaftsunterkünften sind pro Person 10 m² zzgl. 2 m² Gemeinschaftsfläche als angemessen anzusehen.

Bei gemeinsamen Wohneinheiten in Gemeinschaftsunterkünften sind pro Person 8 m² zzgl. 2 m² Gemeinschaftsfläche als angemessen anzusehen.

- Für Wohnungen, die von Flüchtlingen angemietet werden, gelten die Mietobergrenzen der Hansestadt Lübeck.

3. Gibt es weitere Kriterien?

Folgende Kriterien sind ebenfalls bei der Wohnraumsuche zu berücksichtigen:

- Das „Wohnen“ muss an dem Standort zulässig sein (B-Plan-Bestimmungen).
- Die brandschutzrechtliche Prüfung muss positiv ausfallen.
- Die bauordnungsrechtliche Zustimmung muss gegeben sein
- Es müssen ausreichend sanitäre Einrichtungen vorhanden sein (Dusche, Toilette).
- Tageslicht und Lüftungsmöglichkeiten müssen im Zimmer/Wohnung vorhanden sein.
- Die Essenszubereitung muss möglich sein.
- Des Weiteren ist wünschenswert, dass infrastrukturelle Standards wie Anbindung an den ÖPNV, Schulen, Kita's, Lebensmittelhandel und ärztliche Versorgung vorhanden sind.

4. Wo können sich BürgerInnen melden, wenn sie Wohnraum zur Verfügung stellen wollen?

BürgerInnen finden auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck unter „Bürgerservice / Dienstleistungen von A-Z / Hilfe für Flüchtlinge“ die entsprechenden AnsprechpartnerInnen und Telefonnummern.

Zudem besteht die e-Mail-Adresse: asyl-koordinierung@luebeck.de

5. Gibt es BürgerInnen, die sich bereits gemeldet und wenn ja – wie viele?

Seit Anfang des Jahres 2015 haben sich bei der Sozialen Sicherung bereits 89 BürgerInnen mit konkreten Angeboten für Wohnraum gemeldet.

Anlagen :

Anlage 1

Senator Sven Schindler

**Standortübersicht mit Kosten und Laufzeiten etc.,
Stand August 2015**

Anlage 1

Standort	Wohnfläche in qm	Mietpreis (kalt) pro m² pro Monat	Vorherige Nutzung
Objekt 1	120	4,83 €	Wohnraum
Objekt 2	100	Pauschale	Wohnraum
Objekt 3	557	7,50 €	Wohnraum
Objekt 4	480	städtisch	Kita
Objekt 5	480	530,82 € * städtisch	Sporthalle Notunterkunft
Objekt 6	622	städtisch	Wohnheim
Objekt 7	390	5,80	Fahrzeughalle Notunterkunft
Objekt 8	150	5,83 €	Wohnraum
Objekt 9	166	5,91 €	Wohnraum
Objekt 10	392	6,48 €	Gewerbegebäude
Objekt 11	286	10,30 €	Büroetage
Objekt 12	801	7,50 €	Gewerbegebäude
Objekt 13	221	6,16 €	Wohnraum
Objekt 14	1000	Pauschale	Altenheim
Objekt 15	233	6,70 €	Wohnraum
Objekt 16	758	7,60 €	Wohnraum
Objekt 17	491	6,00 €	Wohnraum
Objekt 18	297	6,00 €	Wohnraum
Objekt 19	123	6,00 €	Wohnraum
Objekt 20	613	6,65 €	Wohnheim
Objekt 21	54	4,00 €	Wohnraum
Objekt 22	385	5,28 €	Wohnraum
Objekt 23	52	3,00 €	Wohnraum
Objekt 24	74	5,20 €	Wohnraum
Objekt 25	74	6,90 €	Wohnraum
Objekt 26	58	5,20 €	Wohnraum
Objekt 27	47	5,00 €	Wohnraum
Objekt 28	1061	4,19 €	Wohnraum
Objekt 29	989	6,00 €	Wohnraum
Objekt 30	1293	8,50 €	Wohnheim
Objekt 31	54	5,00	Wohnraum
Objekt 32	398	0,00 €	Schulgebäude
Objekt 33	197	5,03 €	Wohnraum
Objekt 34	1209	7700 €	Sporthalle Notunterkunft

*) Mietkosten Duschkontainer

► **Nr. VO/2015/02879**
öffentlich

Lübeck, 13.07.2015

Anfrage

Bearbeitung: Sina Peisker (E-Mail: sina.peisker@luebeck.de Telefon: 122-2372)

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Bei mehreren möglichen Unterkünften für Flüchtlinge wurde aufgrund des mangelhaften Brandschutzes dagegen entschieden.

1. Wie viele Objekte wurden außer Betracht gezogen weil der Brandschutz nicht ausreichte?

Als ein konkretes Beispiel ist die Schule Moisling zu nennen.

2. Was müsste getan werden, um die Brandschutzauflagen zu erfüllen?
3. Was würde es pro m² Wohnfläche kosten, die Brandschutzauflagen zu erfüllen?

Vielen Dank,

Ragnar Lüttke

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2015/02935
öffentlich

Lübeck, 24.08.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-6414)

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine Beteiligung anderer Bereiche
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. Wie viele Objekte wurden außer Betracht gezogen weil der Brandschutz nicht ausreichte?

Bisher wurde kein besichtigtes Objekt außer Betracht gezogen, weil allein der Brandschutz nicht ausreichte.

Beispiel Schule Moisling:

Die Schule Moisling wurde zu großen Teilen seitens der Feuerwehr und der Bauordnung als geeignet beurteilt. Wegen der bereits geplanten Kita-Nutzung im ehemaligen Schulgebäude und die daraus resultierende geringe Laufzeit für die Nutzung zu Unterbringungszwecken in Relation zum hohen Investitionsvolumen (z.B. die evtl. Erneuerung der Bodenbeläge, Herrichtung von Duschräumen, Maßnahmen zur Erhaltung der denkmalgeschützten Decken), wurde eine Nutzung nicht umgesetzt.

2. Was müsste getan werden, um Brandschutzauflagen zu erfüllen?

Es ist ein Zusammenspiel von verschiedenen Aspekten (z.B. verbaute Materialien, Fluchtwege, Brandschutztüren) bei jedem Objekt individuell zu beurteilen.

3. Was würde es pro m² Wohnfläche kosten, die Brandschutzauflagen zu erfüllen?

Ein Preis pro m² Wohnfläche um Brandschutzauflagen zu erfüllen kann nicht genannt werden, da bei dieser Frage ebenfalls jedes Objekt individuell betrachtet werden muss.

Anlagen :

Senator Sven Schindler

► **Nr. VO/2015/02882**
öffentlich

Lübeck, 14.07.2015

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Andreas Zander: Genehmigungen für den Fischtempel Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Der Bürgermeister wird gebeten umfassend schriftlich das Verfahren und die Art der Genehmigungen, wie sie seit 2009 für den Betrieb des Fischtempels, Auf dem Baggersand in 23570 Travemünde, erteilt wurden, darzulegen.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02930**
öffentlich

Lübeck, 21.08.2015

Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

Anfrage des BM Oliver Dedow zum Fährhaus Rothenhusen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Um wen handelt es sich bei dem neuen Eigentümer/Pächter des Fährhauses Rothenhusen?

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02956**
öffentlich

Lübeck, 28.08.2015

Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

Änderungsanfrage zu VO/2015/02930

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Um wen handelt es sich bei dem neuen Eigentümer/Pächter des Fährhauses Rothenhusen?
2. Welche Pachthöhe wurde im neuen Vertrag festgelegt?
3. In wie weit wurden bei der Vergabe des neuen Pachtvertrages die eigenen Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung eingehalten, also um welchen konkreten Betrag ist die neu vereinbarte Pacht im Jahr erhöht worden?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2015/02952
öffentlich

Lübeck, 28.08.2015

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Andreas Zander: Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Welche Kosten sind der Hansestadt Lübeck für die (vorübergehende) Unterbringung von Flüchtlingen in Turnhallen entstanden? Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Standorten sowie Investitionskosten und variablen Kosten.

Bitte um schriftliche Beantwortung der Frage.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02951**
öffentlich

Lübeck, 28.08.2015

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Andreas Zander: Flughafen Blankensee

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

1. Haben sich die Hansestadt Lübeck und die Betreibergesellschaft des Flughafens Blankensee inzwischen in der Frage der ausstehenden Pachtzahlungen geeinigt?
2. Wenn Nein: Welche Schritte wurde übernommen, um zu einer Einigung zu kommen? Welche Schritte sind noch geplant?
3. Wie viel hat der Flughafenbetreiber von der vereinbarten Pacht bisher einbehalten? Wie hoch sind die Rückstände in Euro?
4. Der NDR berichtete Ende August, dass es bei den Gehaltszahlungen der Mitarbeiter des Flughafens im August Probleme gegeben habe? Ist der Hansestadt Lübeck bekannt, was die Ursache für die Probleme bei den Gehaltszahlungen war und ob diese inzwischen beseitigt wurden und die Mitarbeiter wieder Löhne und Gehälter bekommen?
5. Welche Auswirkungen hat der Verkauf der Mehrheitsanteile an dreier Firmen rund um den Flughafen durch den chinesischen Investor Yongqiang Chen für die Hansestadt?

Bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02960**
öffentlich

Lübeck, 01.09.2015

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zu Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -betreuung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Was kostet die Hansestadt Lübeck die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge in 2015 voraussichtlich?
2. Wo sind die Kosten für die Flüchtlingsunterbringung, -betreuung und -versorgung haushaltsmäßig geordnet?

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02961**
öffentlich

Lübeck, 01.09.2015

Anfrage

Bearbeitung: Hilde Klöckner (E-Mail: Telefon: 122-1041)

Anfrage des Ausschussmitgliedes Michelle Akyurt, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Sachstand des Prüfauftrages VO/2014/01701

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Wie ist der Sachstand des Prüfauftrages VO/2014/01701?

Zum besseren Verständnis nachfolgend der Text des Antrages, der in der Bürgerschaftssitzung am 26. Juni 2014 interfraktionell von den Fraktionen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und SPD, sowie dem BM Bruno Böhm gestellt und von der Bürgerschaft einstimmig angenommen wurde:

Der Bürgermeister wird beauftragt nachfolgende Optionen zur Professionalisierung der Fördermittelakquise zu prüfen und der Bürgerschaft bis spätestens zur Sitzung im September 2014 darzustellen, welche der Optionen aus Sicht der Verwaltung zu favorisieren ist:

- 1.) Fortführung der Fördermittelakquise und -beratung auf unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung innerhalb der Zuständigkeitsbereiche.
 - 2.) Konzentrierung der Fördermittelakquise und -beratung bei der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH oder einer anderen städtischen Gesellschaft
 - 3.) Konzentrierung der Fördermittelakquise in einem Bereich innerhalb der Kernverwaltung.
- Für die jeweilige Option ist mindestens darzustellen:
- a) Personal- und Organisationsstruktur sowie Kosten für Fördermittelakquise und -beratung.
 - b) Stärken und Schwächen der jeweiligen Optionen bei der Bearbeitung verschiedener Fördertöpfe. Hierbei ist zu unterscheiden, zwischen ihrer Quelle (also europäischen, nationalen, schleswig-holsteinischen und sonstigen Fördermitteln) sowie ihrer Verwendung (also z.B. für Verkehrszwecke, für Betriebe, für den Städtebau, für wissenschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke)
 - c) Stärken und Schwächen der jeweiligen Optionen bei der Beratung externer Unternehmen und Organisationen

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02962**
öffentlich

Lübeck, 01.09.2015

Anfrage

Bearbeitung: Hilde Klöckner (E-Mail: Telefon: 122-1041)

Anfrage des Ausschussmitgliedes Michelle Akyurt, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Sachstand des Antrages VO/2014/02166 - Einrichtung eines Lübecker Integrationsfonds

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage: Wie ist der Sachstand des Antrages VO/2014/02166?

Zum besseren Verständnis nachfolgend der Text des Antrages, der in der Bürgerschaftssitzung am 27. November 2014 interfraktionell von den Fraktionen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und SPD, sowie dem BM Bruno Böhm gestellt und von der Bürgerschaft mehrheitlich angenommen wurde:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Integrationsfonds einzurichten.
2. Der Verwendungszweck des Integrationsfonds dient der Umsetzung des Lübecker Integrationskonzeptes.
3. Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich an dem Integrationsfonds mit einem Eigenanteil von mindestens 50.000 € jährlich. Weitere Mittel werden durch die Akquise von Fördermitteln aus ESF, Bund und Land eingeworben. Stiftungen, IHK, Handwerkskammer und weitere in Frage kommende Sponsoren werden eingeladen und gebeten, sich an dem Integrationsfonds zu beteiligen. Öffentlich finanzierte Trägerorganisationen von Maßnahmen zur Integration sind ebenfalls einzubinden. Für eingeworbene, nicht öffentliche Drittmittel zur Finanzierung des Integrationsfonds, leistet die Hansestadt Lübeck auf diese Drittmittel für den Integrationsfonds einen jährlichen Bonus von 5 %, höchstens jedoch 25.000,00 Euro jährlich.
4. Aus dem Integrationsfonds wird die Einrichtung eines Sprach- und KulturmittlerInnen-Pools als erste Maßnahme finanziert. Hierbei wird sichergestellt, dass Einrichtungen, die über kein Budget für Übersetzungsleistung verfügen, diesen Pool ebenfalls nutzen können, indem die Kosten durch den Integrationsfonds übernommen werden können.
5. Der Integrationsfonds ist im Haushalt zu verankern. Die haushaltmäßige Ordnung ist herzustellen.
6. Die Steuerungsgruppe „Integration“ ist bei der Mittelvergabe zu beteiligen.

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2015/02934**
öffentlich

Lübeck, 24.08.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-6414)

Dringlichkeitsantrag AM Bruno Böhm - Unterbringung von Geflüchteten in Sport- und Turnhallen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Dringlichkeitsantrag AM Bruno Böhm - Unterbringung von Geflüchteten in Sport- und Turnhallen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine Beteiligung anderer Bereiche
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

Antwort zu Frage 4.

Der Bürgermeister möge dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung berichten, wie Belange des Brandschutzes bei der Nutzung der Sport- und Turnhallen als Unterkunft berücksichtigt werden. Ebenso ist zu berichten, welche Anforderungen an die Sanitäranlagen gestellt werden.

Vor Inbetriebnahme einer Sport- und Turnhalle als Notunterkunft erfolgt eine Begehung mit der Feuerwehr, Abteilung 4 „Vorbeugender Brandschutz“ und der Bauordnung, um abzuklären welche Maßnahmen zum Brandschutz und bauordnungsrechtlich umgesetzt werden müssen.

Nach Herrichtung erfolgt noch eine Abnahme durch Feuerwehr und Bauordnung.

Gemäß Gesundheitsamt sind nach Geschlechtern getrennt mindestens eine Toilette und eine Dusche für 10 Personen vorzuhalten.

Anlagen :

Senator Sven Schindler

**► Nr. VO/2015/02767
öffentlich**

Lübeck, 26.05.2015

Bericht**Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr****Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)****Bericht der Verwaltung zur Vorlage VO/2013/00547– Masterplan
Straßen 2014-18 gemäß Auftrag aus der Bürgerschaft vom
26.09.2013 (VO/2013/00920)(5.660)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft hat am 23. September 2013 die Verwaltung beauftragt, zu der Vorlage Masterplan Straßen 2014-18 mit VO/2013/00920 die nachfolgend im Bericht aufgeführten Punkte zu klären und entsprechend zu berichten.
Dieser Forderung wird mit dem nachfolgenden Bericht Rechnung getragen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Bereich Recht
5.610.4 Stadtplanung/Verkehrsplanung

Ergebnis: Keine rechtlichen Bedenken / zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
 Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch die Maßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

**Bericht:
Ausgangspunkt**

Die Bürgerschaft hat mit VO/2013/00920 den nachstehend aufgeführten Antrag der SPD-Fraktion mit Mehrheit (Ziff. 1 + 4) und einstimmig (Ziff. 2 + 3) angenommen:
(Masterplan 2014 - 2018)

1. Die Vorlage VO/2013/00547 - Masterplan Straßen 2014-18 - wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.
2. Der Lübecker Bürgerschaft ist zu berichten, welche Entgelte für die Nutzung und den Betrieb der Straßen (Konzessionsabgaben, Einleitungsgebühren usw.) derzeit gezahlt werden.
3. Die Qualität in der Straßen-, Fahrrad- und Fußwegerhaltung soll künftig nicht mehr durch Leitungsträger und Firmen durch unsachgemäße Aufgrabungen verschlechtert werden. Darum ist die Einführung einer technischen Vorschrift für Aufgrabungen und die qualitätsvolle Wiederherstellung des Straßenoberbaus, der Fahrradwege und Fußwege zu prüfen (3.1). Ferner ist zu prüfen, ob eine Satzung es künftig ermöglichen kann, Gestattungsentgelte zu erheben, um die wirtschaftlich negativen Folgewirkungen von Aufgrabungen finanziell ausgleichen zu können (3.2). Über entsprechende Erfahrungen anderer deutscher Städte ist zu berichten (3.3).
4. Es ist zu prüfen, ob unter der Beachtung der Sicherheitsvorschriften Unterhaltungsstandards abgesenkt werden (4.1) können bzw. Straßen aus der Nutzung für den Kfz-Verkehr herausgenommen werden können (4.2).

Seitens der Verwaltung wurden die unter Punkt 2 bis 4 genannten Punkte geprüft und es ergehen dazu folgende Stellungnahmen:

Zu Punkt 2:

Welche Entgelte werden derzeit für die Nutzung und den Betrieb der Straßen (Konzessionsabgaben, Einleitungsgebühren usw.) gezahlt?

2.1

Die Hansestadt Lübeck erhält jährlich auf Grundlage der Wegebenutzungsverträge Elektrizität und Gas sowie Wasser und Wärme eine Konzessionsabgabe von den Stadtwerken Lübeck. Hierdurch wird den Stadtwerken das Recht eingeräumt, in öffentlichen Verkehrswegen Leitungen zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten. Diese Konzessionsabgabe in mehrfacher Millionenhöhe speist die Allgemeinen Deckungsmittel der Hansestadt Lübeck; der Bereich Stadtgrün und Verkehr erhält diese Mittel somit nicht direkt für evtl. anstehende Straßensanierungsmaßnahmen o.ä.

2.2

Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen wird zum größten Teil über Sielsysteme der Entsorgungsbetriebe abgeführt. Bei Mischwassersielen werden auch die Reinigungskapazitäten der Entsorgungsbetriebe in Anspruch genommen. Als Gegenleistung

hierfür überweist der Bereich Stadtgrün und Verkehr jedes Jahr eine sogenannte „Straßenbaulastträgerpauschale“ in Höhe von mehreren Millionen Euro an die EBL.

2.3

Werden die öffentlichen Verkehrsflächen nicht zu verkehrlichen Zwecken genutzt, liegt nach dem Straßen- und Wegerecht eine Sondernutzung vor. In diesem Fall werden Sondernutzungsgebühren, nach dem geltenden Ortsrecht, teilweise auch im Rahmen von Gestattungsverträgen, erhoben. Dies gilt beispielsweise für die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen oder für das Verlegen von privaten Leitungen im Straßenraum etc. Hiervon ausgenommen sind die Stadtwerke Lübeck, die quasi pauschalierte Sondernutzungsentgelte durch Konzessionsabgabenzahlen und die Telekommunikationsunternehmen, die nach dem TKG (Telekommunikationsgesetz) ein unentgeltliches Nutzungsrecht besitzen.

2.4

Für Reinigungsleistungen und für den Winterdienst werden vom Straßenbaulastträger Beiträge an die Stadtreinigung gezahlt, sofern diese nicht Dritten zugeordnet werden können. Die Straßenabläufe sind Eigentum des Bereiches Stadtgrün und Verkehr und werden kostenpflichtig durch die Entsorgungsbetriebe gereinigt.

Zu Punkt 3:

(3.1) Prüfung der Einführung einer technischen Vorschrift für Aufgrabungen und die qualitätsvolle Wiederherstellung des Straßenoberbaus, der Fahrradwege und Fußwege

Für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum existieren bereits einschlägige Richtlinien und Vorschriften, insbesondere sei hier auf die ZTVA-STB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) hingewiesen. Diese Regelwerke sind mit Ihren regelmäßigen Fortschreibungen Stand der Technik und von jedem, der sich mit Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum beschäftigt, anzuwenden.

In diesen Vorschriften und Regelwerken ist genau definiert, in welcher Art und Weise die Wiederherstellung des Straßenoberbaus zu erfolgen hat, so dass bei Anwendung eine für alle Beteiligten qualitätsvolle und nachhaltige Versiegelung der Aufgrabungsflächen sichergestellt wird.

Durch die bauausführenden Unternehmen werden diese Regelwerke häufig nicht angewendet, so dass es hier zu qualitativen Mängeln kommt. Die Auftraggeber dieser Firmen führen aufgrund eigenem Personalmangel nicht mehr die notwendigen und regelmäßigen Kontrollen der Aufgrabungen durch.

Eine Aufteilung der Anzahl auf die jeweiligen Leitungsträger des Jahre 2013 ist in den **Anlagen 1 und 2** graphisch dargestellt.

Die Hansestadt Lübeck hat bereits in Vorjahren versucht, eine eigene „ZTV-HL“ mit allen in der Hansestadt Lübeck operierenden Ver- und Entsorgern abzustimmen; dies ist jedoch gescheitert, da alle maßgeblichen Ver- und Entsorger auf die gültigen Regelungen und Vorschriften verwiesen haben, nach denen gearbeitet wird. Die „ZTV-HL“ hätte nach den Vorstellungen der Bauverwaltung einen höheren Standard bzgl. der Oberflächenwiederherstellung eingeführt. Ein erster Entwurf einer „ZTV-HL“ liegt seit 2012 vor.

(3.2) Prüfung, ob eine Satzung es künftig ermöglichen kann, Gestattungsentgelte zu erheben, um die wirtschaftlich negativen Folgewirkungen von Aufgrabungen finanziell ausgleichen zu können

In den jetzigen gültigen Fassungen der Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck ist kein Gebühren- oder Entgelttatbestand enthalten, welcher die wirtschaftlich negativen Folgewirkungen von Aufgrabungen ausgleichen könnte.

Es werden derzeit lediglich Entgelte im Rahmen von Sondernutzungen durch private Dritte erhoben. Für die „Hauptverursacher“ von Aufgrabungen (Stadtwerke und Entsorgungsbetriebe mit ca. 75 % aller Aufgrabungen und Planverfahren; vgl. Anlage 1 und 2) werden derzeit keine zusätzlichen Gebühren oder sonstigen Entgelte erhoben.

Eine gesetzliche Ermächtigung für die Erhebung einer Art Nutzungsentgelt für die eintretende Wertminderung oder sonstige Abgeltung einer Wertminderung der Straße durch eine Aufgrabung enthält das Schleswig-Holsteinische Landesrecht nicht.

Für die Prüfung einer Satzungsregelung bzgl. der wirtschaftlich negativen Folgewirkungen, im weiteren „Wertminderungszuschlag“ genannt, wurde der Bereich Recht der Hansestadt Lübeck eingeschaltet und um eine rechtliche Einschätzung gebeten. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zitat aus der Stellungnahme des Bereiches Recht:

„Für die regelmäßige Forderung eines Wertminderungszuschlags oder ähnlicher Regelungen wird aktuell keine hinreichend sichere Rechtsgrundlage gesehen. Dies schließt im Einzelfall nicht aus, dass z.B. auf vertraglicher Basis sowohl Wertminderungsbeträge oder gar echte Ablösungsvereinbarungen getroffen werden für den Fall, dass die Kommune sich die Wiederherstellung der Straße selbst vorbehält. Zu letzterem ist allerdings nur begrenzt zu raten, da in solchen Fällen auch sämtliche Gewährleistungsansprüche auf die Kommune übergingen.“ Zitat Ende

Nach Aussage des Bereiches Recht wäre es jedoch bei den Stadtwerken, den Telekommunikationsversorgern sowie Dritten (Private) möglich, eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Zustimmung zu den jeweiligen Aufgrabungen zu erheben. Diese Erhebung - geregelt über eine neue Satzung - bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Eine tabellarische Auswertung über die Art möglicher Einnahmen für die jeweiligen Vorhabenträger von Aufgrabungen und Planverfahren ist in der **Anlage 3** graphisch dargestellt.

(3.3) Bericht über entsprechende Erfahrungen anderer deutscher Städte

Basierend auf dem Bürgerschaftsauftrag wurde im Jahr 2014 eine bundesweite Umfrage gestartet und ausgewertet. Angeschrieben bzw. ausgewertet wurden die Rückläufer und Unterlagen folgender Städte:

Leipzig	Kassel	Münster	Frankfurt/Main
Hamm	München	Stuttgart	Fürth
Köln	Erfurt	Osnabrück	Hamburg
Hameln	Bochum	Heidelberg	Rostock
Berlin	Remscheid	Hohenstein-Ernsttal	Erlangen
Dresden	Nordhausen	Gera	

Ebenso konnte eine Einschätzung des Geschäftsbereiches Recht & Betriebswirtschaft des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) eingeholt werden.

Insgesamt konnten so 15 Rückläufe bzw. Unterlagen ausgewertet werden.

Im Ergebnis kann folgendes festgehalten werden:

- in neun Städten wird derzeit eine Verwaltungsgebühr / Sondernutzungsgebühr gemäß der jeweils gültigen ortsüblichen Satzung erhoben.
- in sechs Städten greifen, ggf. zusätzlich zu den o.g. Gebühren, „Konzessionsverträge“, mit denen in der Regel alle Aufwendungen seitens des jeweiligen Versorgers als abgegolten angesehen werden.
- in einer Stadt wird ein „Wertminderungsbetrag“ erhoben

Wie bereits beschrieben, sieht das Landesrecht Schleswig-Holstein eine Art Nutzungsentgelt oder sonstige Abgeltungen für eine Wertminderung ausdrücklich nicht vor. Vielmehr geht das Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Schleswig-Holstein davon aus, dass im Anschluss an jegliche Sondernutzung durch Straßenaufbruch die Straßenoberfläche den Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik entsprechend in einem ordnungsgemäßen Zustand rückversetzt wird (§ 21 Abs. 3 StrWG). Die durch Aufgrabungen unter Umständen eintretenden Wertverluste sind hierbei bislang nicht umfasst.

Die Stadt Hamburg versucht hier andere Wege zu gehen. Die schleswig-holsteinische Rechtslage ist jedoch insofern mit derjenigen in Stadtstaat Hamburg nicht vergleichbar. § 22 des „Hamburgischen Wegegesetzes“ enthält über die schleswig-holsteinische Regelung hinausgehend die ausdrückliche Ermächtigung für die Wegeaufsichtsbehörde zur Erhebung von pauschalen Nachbesserungszuschlägen. Deren Höhe soll der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg durch Rechtsverordnung z.B. nach festen oder gestaffelten Sätzen festlegen.

Lediglich die **Stadt Frankfurt/Main** hat in ihrer „Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze“ neben der Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgskostensatzung einen „Wertminderungsbetrag“ (Unterhaltungserschwerung) eingeführt. Dieser beträgt, je nach Zeitraum seit Fertigstellung der Straße, für Fahrbahnen zwischen 6,- und 40,- EUR und für Gehwege zwischen 3,- und 20,- EUR je m² Grabungsfläche.

Behält sich die Stadt die Wiederherstellung dieser Leistungen vor, d.h. eigene Betreuung der Leistungen, so werden dem Antragsteller 10% Bauleitungskosten von den jeweiligen Bruttobaukosten in Rechnung gestellt.

Diese Richtlinie beruht auf einem Magistratsbeschluss der Stadt Frankfurt/Main und wurde als „Aufbruchrichtlinie“ auch im dortigen Amtsblatt als „Verwaltungsvorschrift“ im Jahr 2004 entsprechend veröffentlicht.

Die **Stadt Bochum** hat mit den Stadtwerken neben der Konzessionsabgabe eine Aufwands-erstattung für die erforderlichen Genehmigungen und Kontrollen der Aufgrabungen geregelt. Sie erhält bei allen Aufbrüchen im öffentlichen Verkehrsraum einen Betrag von 8% der jeweiligen, an die Bauunternehmen gezahlten Rechnungsbeträge. Dies deckt einen Budgetbedarf von ca. 1,5 Stellen ab; Bochum hat nur für Aufgrabungskontrolle zwei Mitarbeiter im ständigen Einsatz.

Die **Stadt Köln** erhebt zurzeit „Mehraufwendungen der Straßenerhaltung“ gemäß Telekommunikationsgesetz und für Arbeiten am Kanalnetz. Für Fernwärme ist ein „Erschwernisentgelt“ in einem Gestattungsentgelt gemäß Fernwärmegestattungsvertrag eingerechnet.

Köln hat außerdem bereits Gutachten in Auftrag gegeben, die darauf abzielen, entsprechende Erschwernisentgelte von den Aufbruchnehmern abzufordern. Gutachterlich wurden hier Werte für Straßenflächen zwischen 16,- und 19,- EUR je m² Grabungsfläche

ermittelt, für Nebenflächen entsprechend weniger. Für das Jahr 2012 hätten sich hieraus beispielsweise „Ablösebeträge“ in Höhe von ca. 275.000,00 EUR ergeben.

Derzeit wird dies jedoch rechtlich als nicht zulässig erachtet, weshalb darauf hingewirkt wird, dass das Konzessionsabgabegesetz dahingehend geändert werden soll, dass Erschwernisentgelte etc. hier ausdrücklich erlaubt werden. Die Stadt Köln hat hierzu bereits im Jahr 2013 die dortige Landesregierung entsprechend gebeten, sich an das zuständige Bundesministerium zu wenden und/oder über den Bundesrat in der Angelegenheit aktiv zu werden.

Der Geschäftsbereich Recht & Betriebswirtschaft des **Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)** kommt ebenfalls zu der Einschätzung, dass Verwaltungsgebühren und bzw. Wertminderungsbeiträge den Vorschriften der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) entgegenstehen. Die KAV regelt umfassend und abschließend die Zahlung von Entgelten im Zusammenhang mit Verlegung und Betrieb von Versorgungsleitungen. Für die Erhebung zusätzlicher Gebühren oder Beiträge bliebe daher kein Raum.

Zu Punkt 4:

(4.1) Prüfung, ob unter der Beachtung der Sicherheitsvorschriften Unterhaltungsstandards abgesenkt werden können

Straßenerhaltungsmaßnahmen werden im Bereich Stadtgrün und Verkehr grundsätzlich nach der ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen) geplant und ausgeführt. Hierbei handelt es sich um ein bundesweit eingeführtes technisches Regelwerk, welches je nach Schadensausprägung die Sanierungsart vorgibt. Solange dieses Regelwerk befolgt wird, erfolgen wirtschaftlich nachhaltige und technisch sinnvolle Investitionen in das Infrastrukturvermögen Straße. Bei einer Reduzierung des Standards werden damit gleichzeitig die anerkannten Regeln der Technik missachtet. Wenn eine festgestellte zweischichtige Deckensanierung z.B. nur noch einschichtig ausgeführt wird, hat dies unter Umständen erhebliche Konsequenzen:

- der Auftragnehmer kann die Gewährleistung auf die Bauleistung ablehnen.
- die Nutzungsdauer wird reduziert, so dass sich ein Ungleichgewicht im Kosten / Nutzenverhältnis ergibt.
- die Ausgaben erfolgen nicht mehr nach dem § 8 der Gemeindeordnung SH (wirtschaftliche Aufgabenerfüllung).
- da der Fördergeldgeber nachhaltige Investitionen voraussetzt, wird die Möglichkeit für die Bewilligung von Fördergeldern stark reduziert.
- die Maßnahmen sind überwiegend konsumtiv. Es erfolgen weniger Investitionen in das Infrastrukturvermögen; Abschreibungen können zur Wiederbeschaffung bzw. Erneuerung nicht verwendet werden.

Insgesamt sollte daher von einer Reduzierung des Standards bei der Erhaltung von Stadtstraßen abgesehen werden.

Falls unter Missachtung der oben genannten Punkte ein Absenken des Standards dennoch in Betracht gezogen wird, könnte analog dem Winterschädenprogramm 2010 / 2011 zukünftig der Schwerpunkt auf einschichtige Deckschichtsanierungen auch im Vorbehaltsstraßennetz gelegt werden. Dies hätte den Vorteil, dass mit geringerem finanziellen Aufwand größere Flächen instandgesetzt werden könnten. Gleichzeitig wäre die Vorgehensweise nur dann erfolgreich, wenn regelmäßige und kürzere Eingreifintervalle Bestandteil dieser Strategie wären.

(4.2) Prüfung, ob Straßen aus der Nutzung für den Kfz-Verkehr herausgenommen wer-

den können

Nach ausführlicher Erörterung mit dem Bereich 5.610 (Stadtplanung) existiert derzeit kein gesamtstädtisches Konzept, welches sich damit beschäftigt, ob Straßen aus der Nutzung für den Kfz-Verkehr herausgenommen werden können. Bisher gibt es lediglich Einzelfälle, bei denen Einziehungen komplett bzw. häufig nur in Teilabschnitten durchgeführt worden sind.

Die Untersuchung diese Fragestellung wäre sehr komplex und mit hohem Aufwand verbunden. Es müssten u.a. die folgenden Themenkomplexe analysiert werden:

- liegt bei der Straße eine reine Verbindungsfunktion vor oder werden über die Straße auch einzelne Grundstücke o.ä. erschlossen?
- erfüllt die Straße ggf. eine Verbindungsfunktion für andere Verkehrsteilnehmer (z.B. Fuß-, Rad- oder Linienbusverkehr gemäß 3. Regionalem Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck?)
- ist das Netz bei Wegfall / Ausfall von Straßen noch ausreichend leistungsfähig (z.B. Vollsperrungen bei Baustellen)? Die Leistungsfähigkeit müsste durch umfangreiche Verkehrsmodelle prognostiziert werden.
- sind die Straßen, die dann die Mehrbelastung aufnehmen müssen, ausreichend dimensioniert (Querschnitt und Fahrbahnaufbau)?

Im Falle einer „Herausnahme“ aus der Nutzung für den Kfz-Verkehr wäre ebenfalls zu klären, ob die Straße dann zurückgebaut werden könnte bzw. in welchem Umfang dann eine Unterhaltung, die ebenfalls Kosten verursachen würde, weiterhin durchgeführt werden soll und muss.

Eine diesbezügliche Überprüfung der aufgezählten Themenkomplexe wäre in jedem Fall mit großem Aufwand und mit der Vergabe von externen Leistungen verbunden.

Zusammenfassung und Fazit

Eine Prüfung der Entgelte für die Nutzung und den Betrieb der Straßen hat ergeben, dass es auf der Einnahmenseite der Hansestadt Lübeck lediglich allgemeine Sondernutzungsgebühren sowie Konzessionsabgaben der Stadtwerke für Wasser, Gas und Strom auf Grundlage der bestehenden Wegebenutzungsverträge gibt, auf der Ausgabenseite des Bereiches Stadtgrün und Verkehr Entgelte für städtische Anteile der „Regensteuer“ im Rahmen der sogenannten Straßenbaulastträgerpauschale sowie Straßenreinigungs- incl. Winterdienstgebühren, die dem Straßenbaulastträger zuzuordnen und von diesem zu bezahlen sind.

Die Fernwärme ist in Lübeck im bestehenden Wegebenutzungsvertrag „Wasser und Wärme“ geregelt. Jedoch wird hier unter § 6 eindeutig aufgeführt, dass „für die Einräumung der Vertragsrechte für die Wärmeversorgung zurzeit keine Konzessionsabgabe gezahlt wird. Die Hansestadt Lübeck kann jederzeit Verhandlungen über die Einrichtung einer Konzessionsabgabe verlangen“. Die Verwaltung sieht hier Möglichkeiten, ggf. Wertminderungsanteile mit in einen derartigen Vertrag aufnehmen zu können. Ob dies jedoch einvernehmlich Erfolg haben könnte, wird als fraglich angesehen.

Die Einführung einer zusätzlichen technischen Vorschrift zur Qualitätssicherung ist nach Auffassung der Verwaltung nicht zielführend, da es einerseits bereits allgemein anerkannte Regeln und Richtlinien gibt, andererseits eine solche, wahrscheinlich verschärfende, Vorschrift von den betreffenden Ver- und Entsorgungsbetreibern abgelehnt und vermutlich rechtlich beklagt wird.

Die Einführung einer Satzung zur Erhebung von zusätzlichen Gebühren oder Zuschlägen (Wertminderungszuschläge) für eine nachhaltige Wiederherstellung der Straßenoberflächen wird auch von rechtlicher Seite aus als sehr bedenklich angesehen, da dieses den Vorgaben

der bundesweit gültigen Konzessionsabgabenverordnung entgegensteht und auch außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung eine eindeutige gesetzliche Ermächtigung hierfür fehlt.

Es könnten hier lediglich noch zusätzlich reine Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Genehmigung bzw. Zustimmung zu den jeweiligen Aufgrabungen erhoben werden.

Eine Absenkung von Erhaltungsstandards würde zu einer Missachtung der anerkannten Regeln der Technik führen und auch evtl. möglichen Fördergeldern entgegenstehen. Zudem widersprechen derartige Maßnahmen dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung, die unter anderem auch in § 8 der Gemeindeordnung verankert ist.

Die Prüfung für eine „Herausnahme“ von Straßen aus der Nutzung für den Kfz-Verkehr kann nur mit großem Aufwand erfolgen und müsste innerhalb der Verwaltung mit verschiedenen Bereichen intensiv erörtert und abgestimmt werden, da dies nach Auffassung der Verwaltung große Veränderungen auch im weiterhin bestehenden Straßennetz hervorrufen würde (Stichwort Leistungsfähigkeit des verbleibenden Netzes).

Der seinerzeit im Jahr 2012/2013 aufgestellte und mit der Vorlage VO/2013/00547 vorgelegte Masterplan Straßen für die Jahre 2014-2018 hat sich inzwischen durch neue Erkenntnisse inhaltlich fortentwickelt und ist deshalb fortzuschreiben. Zurzeit wird vielmehr, so wie in allen Vorjahren vor Erstellung des Masterplanes praktiziert, nach dem Prinzip verfahren, dass die bekannten schlechtesten Straßen als nächstes in das Haushaltsprogramm aufgenommen werden.

Auch wenn die haushalterische Situation der Hansestadt Lübeck keine zeitlich fixierte Bereitstellung von gebundenen Haushaltsmitteln für den Straßenbau zulässt, sollte der Masterplan Straßen die Grundlage für die Haushaltsanmeldungen bilden.

Anlagen :

Anlage 1: Anzahl der Aufgrabungen im Jahr 2013

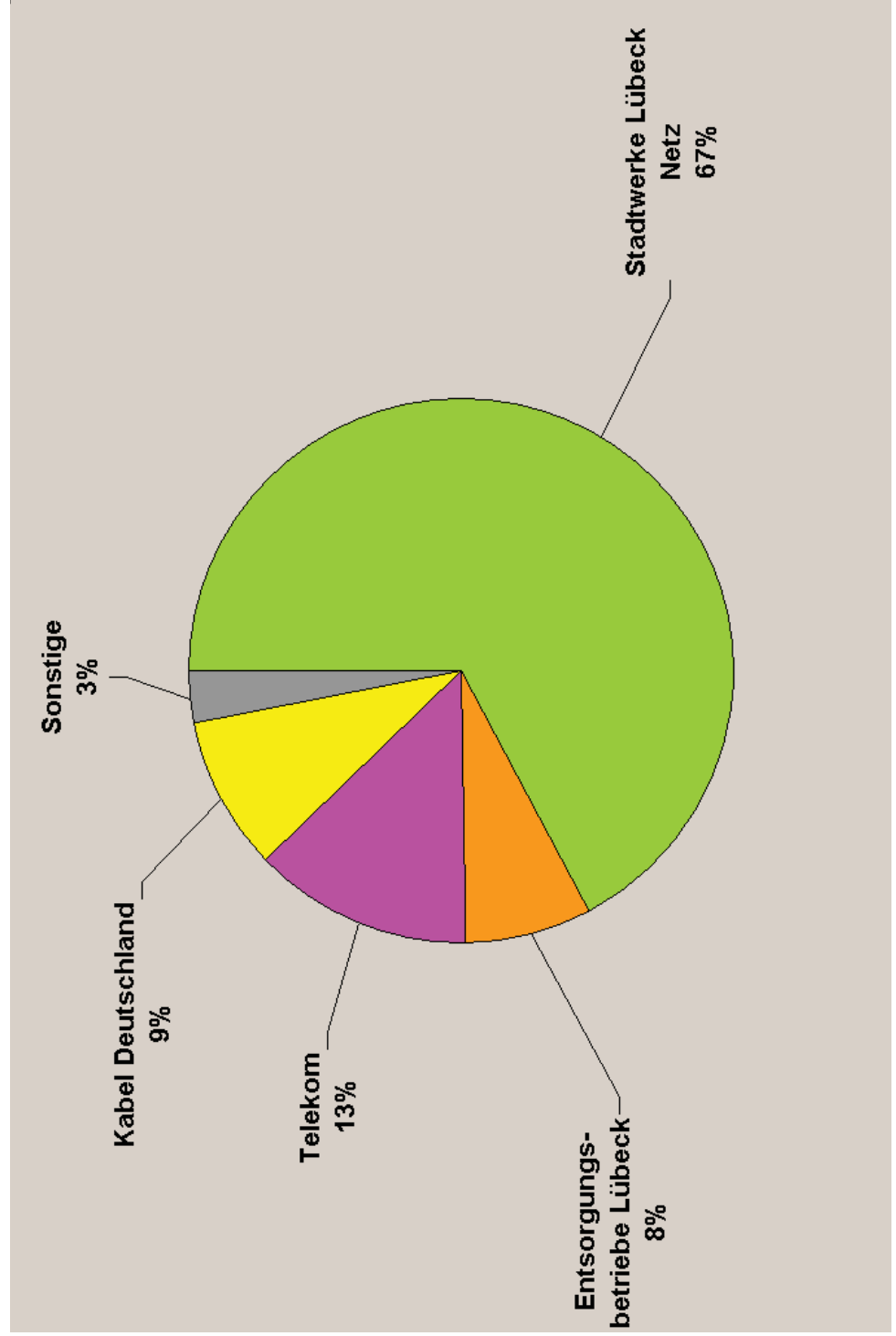
Anlage 2: Anzahl der Planverfahren im Jahr 2013

Anlage 3: tabellarische Auswertung der möglichen Entgelte

Senator F. - P. Boden

Aufgrabungen in der Hansestadt Lübeck

↑ pro Jahr ca. 1.450 St (2013), d.h. ca. 120 St / Monat

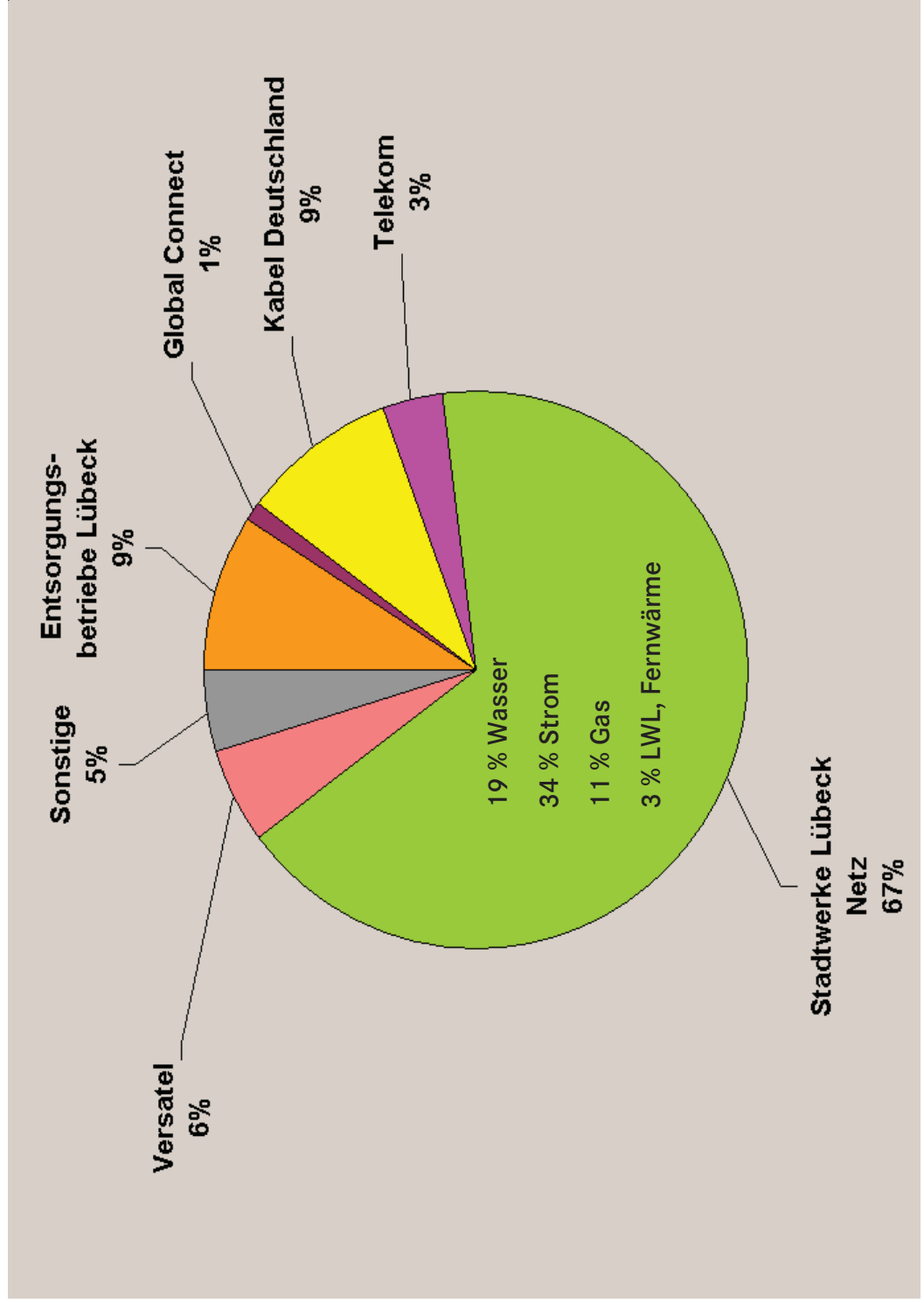


Hansestadt LÜBECK



Planverfahren in der Hansestadt Lübeck

↑ pro Jahr ca. 90 St (2013)



Hansestadt LÜBECK



Anlage 3: tabellarische Auswertung der möglichen Entgelte

	Stadtwerke Lübeck (Konzessionsvertrag)		Entsorgungsbetriebe Lübeck	
	Einzelauflagen (Instandsetzung)	Längenaufgrabung (Netzarbeiten)	Einzelauflagen (Instandsetzung)	Längenaufgrabung (Netzarbeiten)
Verwaltungsgebühr (bautechn. Genemigung)	ja	ja	nein	nein
Sondernutzungsgebühr (Eingriff wegen Baustelle)	nein	nein	nein	nein
"Werminderungszuschlag"	nein	nein	nein	nein

	Telekommunikationsversorger (Telekommunikationsgesetz)		sonstige Dritte (Private)	
	Einzelauflagen (Instandsetzung)	Längenaufgrabung (Netzarbeiten)	Einzelauflagen (Instandsetzung)	Längenaufgrabung (Netzarbeiten)
Verwaltungsgebühr (bautechn. Genemigung)	nur wenn gleichzeitig Änderung an TK-Linie	ja	ja	ja
Sondernutzungsgebühr (Eingriff wegen Baustelle)	nein	nein	wird erhoben	wird erhoben
"Werminderungszuschlag"	u.U. ja	u.U. ja	u.U. ja	u.U. ja





► **Nr. VO/2015/02790**
öffentlich

Lübeck, 04.06.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 4401)

Bericht zum Bürgerschaftsauftrag VO/2014/01357 zur Einrichtung einer Clearingstelle

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.07.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Auftrag der Bürgerschaft VO/2014/01357 vom 27.02.2014 zur Einrichtung einer Clearingstelle

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Stadtwerke Lübeck GmbH zustimmend
Ergebnis: Jobcenter Lübeck zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Entfällt, weil keine Planungen oder Vorhaben
vorliegen, die sich unmittelbar auf Kinder und
Jugendliche auswirken

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlage 1 Bericht Entwicklung Kooperationsvereinbarung

Anlagen :

Anlage 1 Bericht Entwicklung Kooperationsvereinbarung

Senator Sven Schindler

Anlage 1 Bericht „Entwicklung Kooperationsvereinbarung“**Bericht zum Bürgerschaftsauftrag VO/2014/01357 zur Einrichtung einer Clearingstelle – Entwicklung der Kooperationsvereinbarung**

In der Sitzung am 27.02.2014 hat die Bürgerschaft folgenden Antrag beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Clearingstelle zur Beratung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck einzurichten, die mit Zahlungen an ihren Energieversorger (Stromversorger) in Verzug geraten sind.

Beim Einrichten einer entsprechenden Stelle sind insbesondere die privaten und kommunalen Energieversorger, das Jobcenter und die Schuldnerberatung mit einzubeziehen. Die Einrichtung der Clearingstelle soll mit finanzieller Beteiligung der Energieversorger unter Nutzung bestehender Strukturen erfolgen und ist ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt.

Zu diesem Antrag wurde mit Zwischenbericht VO/2014/01730 berichtet, dass bereits zum Zeitpunkt des Antrages in der Bürgerschaft Gespräche und Verhandlungen mit dem Jobcenter, der Stadtwerke Lübeck GmbH und dem Bereich Soziale Sicherung zum Umgang mit Kundinnen und Kunden mit Energieschulden bzw. zur Vereinbarung von Maßnahmen zur Vermeidung von Energieschulden statt gefunden hatten.

Es wurde unter den Partnern eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die zum 01.06.2014 in Kraft getreten ist.

Diese Kooperationsvereinbarung soll dem Zweck dienen, bei Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, die zugleich auch Energiekunden der Stadtwerke Lübeck GmbH sind,

- durch präventive Maßnahmen das Entstehen von Energieschulden zu vermeiden
- bei bestehenden Rückständen für die Kunden ein einfaches Verfahren vorzuhalten, um die Rückstände abzubauen und die Versorgung für die Zukunft zu sichern
- bei bereits eingetretenen oder bevorstehenden Versorgungsunterbrechungen Voraussetzungen zu schaffen, um die Versorgungsunterbrechung zu beheben.

Die seinerzeit angelaufenen präventiven Maßnahmen der Kooperationsvereinbarung zusammen mit dem Beratungsangebot der Schuldnerberatungsstellen wurden zunächst für ausreichend erachtet.

Nach Ablauf eines Jahres sollte über die Wirksamkeit der Maßnahmen berichtet werden.

In der Zwischenzeit wurden zwischen dem Jobcenter, dem Bereich Soziale Sicherung und den Stadtwerken Lübeck detaillierte Verfahrensabläufe abgesprochen.

Zunächst werden alle Neuantragstellerinnen und Neuantragsteller bei Bestehen einer Schuldenproblematik über die Möglichkeiten der Direktzahlung und der Vereinbarung von Ratenzahlungen beraten.

Es wurde veranlasst, dass die Stadtwerke Lübeck an die Leistungsträger eine Zweitschrift der Jahresrechnung übersenden, wenn die Betroffenen eine entsprechende Datenschutzerklärung unterzeichnen. Dazu werden den betroffenen Leistungsempfängern grundsätzlich bei Weiterbewilligung die neuen Vordrucke zur Datenschutzerklärung übersandt. Die geschieht natürlich auf freiwilliger Basis.

Bei einem Treffen mit den Vertretern des Arbeitskreis Soziales am 02.10.2014 wurde die Kooperationsvereinbarung im Detail vorgestellt und zunächst die Fragen der Beratungsstellen zu dem neuen Verfahren beantwortet.

Ein nächstes Treffen hat am 17.04.2015 statt gefunden. Dort wurde ein erstes Resümee der angelaufenen Maßnahmen gezogen.

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist erfolgreich angelaufen. Es konnten im abgelaufenen Jahr in ca. 50 Verfahren im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Energiesperren verhindert oder aufgehoben werden.

Es wurde festgestellt, dass die Sperren insgesamt rückläufig sind.

Das Jobcenter richtet auch im neuen Softwareprogramm ALLEGRO die Stadtwerke als Drittzahlungsempfänger ein, obwohl dies aus programmtechnischen Gründen mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist.

Im Bereich Soziale Sicherung werden ca. 1 bis 2 Anträge pro Monat von Nichtleistungsempfängern auf Übernahme der Stromschulden verzeichnet.

Die Beratungsstellen konnten dem überwiegenden Anteil der Klienten bei der Lösung der Schuldenproblematik hinsichtlich der Energieschulden helfen. Allerdings gibt es dort auch nach wie vor einige Fälle, zu der es zu keiner Lösung kommen konnte oder die die Beratung abbrechen.

Es besteht jedoch Einigkeit, dass solche Fallkonstellationen nicht auszuschließen sind und es auch maßgeblich auf die Mitwirkung der Betroffenen ankommt.

Insgesamt ist eine positive Entwicklung festzustellen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Soziales werden weiterhin im halbjährigen Turnus in gemeinsame Gespräche eingebunden.

Die Kooperationsvereinbarung ist als Alternative zu einer Clearingstelle bisher erfolgreich angelaufen. Die Arbeit der Kooperationspartner sollte daher nach Auffassung der Beteiligten in der bisherigen Form weitergeführt werden.